



**Nur für den  
Dienstgebrauch!**

# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2014, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mildner  
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher  
Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Emmenegger  
ehrenamtlicher Richter Ges.-Projektleiter Beuler  
ehrenamtliche Richterin Verkäuferin Büchler

für Recht erkannt:

Unter Abänderung des aufgrund der Beratung vom 13. August 2009 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Trier wird festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten vom 10. Dezember 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2009 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, eine Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **T a t b e s t a n d**

Die Klägerin wendet sich als Eigentümerin bzw. ins Grundbuch eingetragene Nießbraucherin des Grundstücks A-Straße (Gemarkung Saarburg Flur ... Parzelle ...) gegen ihre Heranziehung zu einer Vorausleistung auf wiederkehrende Ausbaubeiträge.

Für das Jahr 2007 setzte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Dezember 2007 eine Vorausleistung in Höhe von 146,30 € für das in der Abrechnungseinheit I („Saarburg“) gelegene Grundstück der Klägerin fest. Ihr dagegen eingelegter Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2009 zurückgewiesen. Die daraufhin erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 13. August 2009 abgewiesen. Einen sodann von der Klägerin gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung hat der Senat durch Beschluss vom 26. Januar 2010 abgelehnt. Auf ihre Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25. Juni 2014 diesen Senatsbeschluss aufgehoben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. In der Zwischenzeit war am 8. Oktober 2010 der endgültige Heranziehungsbescheid ergangen, mit dem der wiederkehrende Ausbaubeitrag für das Jahr 2007 auf 152,19 € festgesetzt wurde.

Nach Zulassung der Berufung durch Beschluss des Senats vom 8. September 2014 trägt die Klägerin vor, die Abrechnungseinheit I sei fehlerhaft gebildet worden. Sie umfasse die Stadtteile Saarbürg, Niederleuken sowie Beurig und habe damit eine derart große räumliche Ausdehnung, dass der verfassungsgerichtlich geforderte individuell-konkrete Vorteil für ihr Grundstück nicht angenommen werden könne. Bei der Bildung der Abrechnungseinheit I sei insbesondere die trennende Wirkung der B 407, der Saar, der Bahntrasse sowie der B 51 verkannt worden. Zudem sei in der Vergangenheit ein unterschiedlicher Ausbauaufwand innerhalb des als Abrechnungseinheit I zusammengefassten Gebiets betrieben worden. Von der verfassungsrechtlich gebotenen besseren Erreichbarkeit der Grundstücke in der Abrechnungseinheit könne ebenso wenig gesprochen werden wie von einem konkret-individuell dem Grundstück der Klägerin vermittelten Gebrauchsvorteil. Schließlich fehle eine Begründung der Satzung für die festgelegte Abgrenzung der Abrechnungseinheit I.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 10. Dezember 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2009 rechtswidrig gewesen ist,

hilfsweise die Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die satzungsrechtliche Aufteilung des Gebiets der Stadt, die ca. 6.900 Einwohner habe, in sechs Abrechnungseinheiten für ausreichend, um dem verfassungsrechtlichen Erfordernis eines konkret-individuellen Vorteils der Grundstücke zu genügen. Die Abrechnungseinheit I umfasse mit den Stadtteilen Saarbürg, Niederleuken und Beurig ein von Lage und Infrastruktur zusammenhängendes Gebiet. Die durch den Stadtteil Beurig führende B 407 habe keine trennende Wirkung, weil sie etliche Unter- und Überführungen aufweise. Beurig werde auch nicht durch die dem Verlauf der Saar folgende Eisenbahnlinie aufgeteilt, zumal es auch insoweit mehrere Unter- und Überführungen gebe. Im

Ergebnis nichts anderes gelte für die Saar selbst, die zwar eine Breite von teilweise 70 m habe, aber an zwei Stellen von Brücken überquert werde. Die Gebäude der beiden Flussseiten lägen teilweise nur ca. 150 m auseinander. Da nicht alle städtischen Einrichtungen auf beiden Seiten der Saar vorhanden seien, herrsche auf den Brücken ein reger Verkehr, auch von Fußgängern, der den Eindruck der Zusammengehörigkeit der Gebiete westlich und derjenigen östlich der Saar bekräftige. Bei den Stadtteilen Saarburg sowie Niederleuken einerseits und Beurig andererseits handele es sich auch nicht um Gebiete, in denen in der Vergangenheit ein unterschiedlicher Ausbaaufwand betrieben worden sei, obwohl 82 v.H. der Ausbaufwendungen der Jahre 2007 bis 2013 in der Abrechnungseinheit I auf Saarburg und Niederleuken entfielen. Denn für die kommenden Jahre seien in Beurig Ausbaumaßnahmen in erheblichem Umfang geplant.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte sowie den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsvorgängen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung der Klägerin ist begründet. Nachdem sich der Vorausleistungsbescheid erledigt hat (1.), kann sie die Feststellung beanspruchen (2.), dass der Bescheid der Beklagten vom 10. Dezember 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2009 rechtswidrig gewesen ist (3.). Das angefochtene Urteil ist dem entsprechend abzuändern.

1. Durch Erlass des endgültigen Heranziehungsbescheids vom 8. Oktober 2010, mit dem die Beklagte den wiederkehrenden Ausbaubeitrag für das Jahr 2007 auf 152,19 € festsetzte, hat sich der streitgegenständliche Vorausleistungsbescheid vom 10. Dezember 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2009 erledigt. Von dem Vorausleistungsbescheid gehen keine Rechtswirkungen mehr aus, weil der endgültige Heranziehungsbescheid ihn in

jeder Hinsicht gegenstandslos gemacht hat (vgl. hierzu BVerwG, 8 B 244.97, NVwZ-RR 1998, 577, juris). Was die Frage der Beitragsfestsetzung ("Rechtsgrund") betrifft, hat der endgültige Heranziehungsbescheid den Vorausleistungsbescheid abgelöst, weil er nunmehr den Rechtsgrund für das (endgültige) Behaltendürfen des zunächst vorläufig erbrachten wiederkehrenden Beitrags darstellt (vgl. hierzu BVerwG, 8 B 244.97, NVwZ-RR 1998, 577, juris; OVG RP, 6 A 11236/08; BayVGh, 6 B 96.2048, juris; BayVGh, 6 B 95.2367, juris; HessVGh, V OE 95/77, juris). Auch im Hinblick auf den zweiten Regelungsgegenstand des Heranziehungsbescheids, nämlich das Leistungsgebot, gilt bei bereits erbrachter Zahlung nichts anderes (vgl. aber für den Fall einer noch teilweise offenen Forderung: OVG RP, 6 B 11298/09.OVG). Der gegenstandslos gewordenen „Zahlungsaufforderung“ in einem Vorausleistungsbescheid kommt keine den Abgabenschuldner weiter belastende Regelungswirkung mehr zu.

2. Da die Klägerin gegen den endgültigen Heranziehungsbescheid vom 8. Oktober 2010 Widerspruch eingelegt hat, über den noch nicht entschieden ist, kann sie sich auf ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Vorausleistungsbescheids berufen (vgl. BVerwG, 7 B 118.78, ZMR 1979, 103, juris; BayVGh, 6 B 96.2048, juris; BayVGh, 6 B 95.2367, juris; HessVGh, V OE 95/77, juris). Ein solches Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur sein; entscheidend ist, dass die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die Position der Klägerin in den genannten Bereichen zu verbessern (BVerwG, 8 C 14.12, BVerwGE 146, 303, juris). Da die Fortsetzungsfeststellungsklage verhindern soll, dass eine Klägerin, die infolge eines erledigenden Ereignisses ihren ursprünglichen, den Streitgegenstand kennzeichnenden Antrag nicht weiterverfolgen kann, um die "Früchte" der bisherigen Prozessführung gebracht wird (vgl. BVerwG, 8 B 62.11, NVwZ 2012, 510, juris), kann sich das Fortsetzungsfeststellungsinteresse insbesondere aus der Präjudizwirkung der beantragten Feststellung ergeben (BVerwG, 8 C 14.12, BVerwGE 146, 303, juris). Von einer solchen kann hier ausgegangen werden, weil die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vorausleistungsbescheids voraussichtlich zur Aufhebung des

endgültigen Heranziehungsbescheids vom 8. Oktober 2010 im Widerspruchsverfahren führen wird.

3. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass der Bescheid der Beklagten vom 10. Dezember 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Februar 2009 rechtswidrig gewesen ist. Denn die Voraussetzungen der Erhebung von Vorausleistungen auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge lagen nicht vor. Es fehlte nämlich an einer hinreichenden satzungsrechtlichen Grundlage für die Bildung der Abrechnungseinheit I, in der das veranlagte Grundstück liegt.

a) Gemäß § 10a Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) i.d.F. des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GVBl. S. 401) können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt werden, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 (1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10, NVwZ 2014, 1448, juris, Rn. 46, 55) entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen nach Maßgabe des § 10a KAG bei verfassungskonformer Auslegung nicht gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung des Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsgleichheit verstößt. Angesichts der Grundstücksbezogenheit des wiederkehrenden Ausbaubeitrags liegt danach der für die Beitragserhebung erforderliche Sondervorteil in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und der besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrssystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solchem (BVerfG, a.a.O., Rn. 58). Dieser Vorteil ist bei Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Bildung einheitlicher öffentlicher Einrichtungen in abgrenzbaren Gebietsteilen den einzelnen Grundstücken auch hinreichend zurechenbar

(BVerfG, a.a.O., Rn. 59). Ein Beitrag für den Ausbau einer Straße als Teil einer einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-) Einrichtung kommt danach nur für diejenigen Grundstücke in Betracht, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben, bei denen sich also der Vorteil der Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf den Gebrauchswert des Grundstücks auswirkt. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 4 KAG) darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben (BVerfG, a.a.O., Rn. 63 f.). Weitergehende verpflichtende Anforderungen, wie zum Beispiel die Existenz eines "funktionalen Zusammenhangs" zwischen Verkehrsanlagen und den mit einem Ausbaubeitrag belasteten Grundstücken sind jedoch verfassungsrechtlich nicht geboten (BVerfG, a.a.O., Rn. 54, 64).

Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen "Vermittlungsbeziehung" zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz (BVerfG, a.a.O., Rn. 58) bedeutet für Großstädte und Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen (BVerfG, a.a.O., Rn. 62). In kleinen Gemeinden - insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen - werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet häufig decken (BVerfG, a.a.O., Rn. 64). Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt dabei nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung (BVerfG, a.a.O., Rn. 64).

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen weitgehend dem nach früherem Recht vorausgesetzten „räumlichen Zusammenhang“ der Straßen in

einer Abrechnungseinheit, den der Senat (6 C 10580/02.OVG, NVwZ-RR 2003, 591, esovgrp) als eine von der konkreten Lage der Verkehrsanlagen her gegebene verkehrsmäßige Verbindung umschrieben hat, wie sie in kleineren Gemeinden regelmäßig vorliegt, im Übrigen durch topographische Gegebenheiten, Bahnanlagen, aber auch einheitliche Baugebiete begrenzt sein kann.

In diesem Rahmen muss mit dem Straßenausbau ein konkret zurechenbarer Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen bzw. der Abrechnungseinheit verbunden sein. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass dieser Vorteil für ein bestimmtes Grundstück nicht unabhängig von der jeweils ausgebauten Straße, insbesondere ihrer Nähe zum Grundstück, bemessen werden kann. Der mit dem Ausbau einer Straße den übrigen Verkehrsanlagen innerhalb einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen vermittelte Vorteil kann daher je nach Entfernung unterschiedlich ausfallen, ohne dass dadurch die erforderliche ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ zwischen sämtlichen Verkehrsanlagen ohne Weiteres entfällt.

Was die Größe einheitlicher öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen angeht, darf die Erwähnung von Großstädten im Beschluss vom 25. Juni 2014 (BVerfG, a.a.O., Rn. 62) als Abgrenzungskriterium nicht dahingehend verstanden werden, dass in zusammenhängend bebauten Städten mit einer Einwohnerzahl unter 100.000 grundsätzlich eine einzige öffentliche Einrichtung der Anbaustraßen konstituiert werden darf und die Bildung mehrerer solcher Einrichtungen (Abrechnungseinheiten) nur jenseits dieser Grenze geboten ist. Angesichts der Notwendigkeit eines konkret zurechenbaren Vorteils im Sinne eines Lagevorteils für das veranlagte Grundstück durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen, wird der Satzungsgeber auch bei Gemeinden mit deutlich weniger als 100.000 Einwohnern sein Gestaltungsermessen im Allgemeinen nur durch Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen – selbstverständlich unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – fehlerfrei ausüben können. Dafür spricht des Weiteren, dass der Landesgesetzgeber die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung der



Anbaustraßen im gesamten Gemeindegebiet (vgl. Landtags-Drucks. 15/318, S. 7) realitätsgerecht am typischen Fall einer kleinen Gemeinde orientiert haben dürfte (vgl. hierzu BVerfG, a.a.O., Rn. 50, 64). Denn in Rheinland-Pfalz verfügen ca. 70 von hundert Gemeinden über weniger als 1.000 Einwohner und ungefähr 90 v. H. der Gemeinden über nicht mehr als 3.000 Einwohner (vgl. Statistisches Jahrbuch RP, 2013, S. 36). Daraus lässt sich freilich nicht ableiten, nur in kleinen Gemeinden mit allenfalls 3.000 Einwohnern komme die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung der Anbaustraßen im gesamten Gemeindegebiet und damit ein Verzicht auf die Aufteilung in mehrere Abrechnungseinheiten in Betracht. Maßgebend sind vielmehr die örtlichen Gegebenheiten.

Diese Erwägungen gelten nicht nur für das Gemeindegebiet insgesamt, sondern auch für Stadtteile mit entsprechender Einwohnerzahl. Hat der Stadtkern die Größe einer Gemeinde, die zur Gewährleistung eines konkret zurechenbaren Vorteils für jedes zu veranlagende Grundstück in mehrere öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen aufgeteilt werden muss, werden die erwähnten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht allein dadurch erfüllt, dass abseits des Stadtkerns liegende Ortsteile als jeweils eigenständige Abrechnungseinheiten abgetrennt werden, der Stadtkern aber als einheitliche Einrichtung konstituiert wird.

In kleineren Ortsteilen wie auch in kleineren Gemeinden werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtung und Gemeindegebiet häufig decken. Die Möglichkeit, eine einzige öffentliche Einrichtung der Anbaustraßen des gesamten Gemeindegebiets zu bilden, besteht danach regelmäßig in Gemeinden, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen; sie ist aber nicht zwingend auf solche Gemeinden beschränkt. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann jedoch nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Insoweit ist die jeweilige örtliche Situation entscheidend.

Des Weiteren hat eine Gemeinde nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O., Rn. 65) zu berücksichtigen, dass Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand bei der Bildung einer Abrechnungseinheit nur zusammengeschlossen werden dürfen, wenn dies nicht zu einer Umverteilung von Ausbaulasten führt, die auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigen ist. Dieses Kriterium des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf „strukturelle“ Unterschiede einzelner Gebiete, die sich beispielsweise in Baugebieten aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans über die Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustands aufgrund der ungefähr gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben können. Diese Umstände können einen gravierend unterschiedlichen Ausbaubedarf auslösen: Während kürzlich erstmals hergestellte Erschließungsanlagen in einem Neubaugebiet im Allgemeinen auf längere Sicht nicht erneuert werden müssen, weisen die Straßen in schon länger bestehenden Baugebieten, deren übliche Nutzungsdauer abgelaufen ist, häufig einen akuten Erneuerungsbedarf auf. Ein in diesem Sinn strukturell gravierend unterschiedlicher Straßenausbauaufwand entsteht hingegen nicht allein dadurch, dass in den letzten Jahren Ausbaumaßnahmen an einzelnen Straßen nur in einem bestimmten Stadtteil vorgenommen wurden und in den kommenden Jahren überwiegend Straßen eines anderen Stadtteils ausgebaut werden sollen.

Liegen Gebiete mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand vor, kann außer der Bildung mehrerer öffentlicher Einrichtungen auch die Aufnahme einer Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 KAG in die Beitragssatzung in Betracht kommen, um eine verfassungsrechtlich zu missbilligende Umverteilung von Ausbaulasten zu verhindern.

Die Ermittlung und Bewertung der jeweiligen besonderen örtlichen Gegebenheiten durch den Satzungsgeber muss in die Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Bildung einer einzigen oder mehrerer öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen einfließen. Damit nachvollzogen werden kann, aus welchen Gründen der Satzungsgeber von einem konkret zurechenbaren Vorteil für

sämtliche Grundstücke in der einheitlichen Einrichtung ausgeht, empfiehlt es sich, über die Anforderungen des § 10a Abs. 1 Sätze 4 und 5 KAG hinaus der Satzung eine ausführliche Begründung für die Entscheidung über die Festlegung einer oder mehrerer Abrechnungseinheiten beizufügen.

b) Nach diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben ist § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Beklagten vom 16. März 2007 – ABS – zu beanstanden, soweit sie die „Abrechnungseinheit I: Saarburg“ als einheitliche öffentliche Einrichtung von Anbaustraßen festlegt.

Damit hat die Beklagte die dargestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht schon deshalb erfüllt, weil sie weniger als 7.000 Einwohner aufweist und sechs Abrechnungseinheiten zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge gebildet hat. Denn die „Abrechnungseinheit I: Saarburg“ stellt für sich gesehen kein zusammenhängend bebautes Gebiet dar.

Die Stadtteile Saarburg, Beurig und Niederleuken dürfen nicht in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung, also einer einzigen Abrechnungseinheit, zusammengefasst werden. Die teilweise 70 m breite Saar bildet nämlich mit ihren Uferbereichen, die zum Teil als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, eine so deutliche Zäsur im Stadtbild der Beklagten, dass von einem räumlichen Zusammenhang zwischen den Stadtteilen Saarburg sowie Niederleuken einerseits und Beurig andererseits nicht mehr gesprochen werden kann. Dies gilt auch für die Bereiche, in denen die Bebauung auf beiden Ufern bis fast an die Saar heranreicht. Denn auch dort beträgt der Abstand zwischen den Gebäuden auf dem linken Saarufer und der Bebauung auf der anderen Seite des Flusses nach Angaben der Beklagten deutlich mehr als 100 m. Diese Trennung wird durch die beiden vorhandenen Brücken zwar abgeschwächt, aber auch unter Berücksichtigung der Verteilung zentraler Einrichtungen der Beklagten auf mehrere Stadtteile keinesfalls aufgehoben. Vielmehr wird der trennende Eindruck der Saar durch topografische Besonderheiten verstärkt. Die Brücken führen in Ost-West-Richtung nämlich geradewegs in Tunnel, die die Trennung bekräftigen. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass man über die nördliche Brücke

von Beurig kommend nach Staden gelangt und dort, statt geradewegs in den Schlossbergtunnel zu fahren, die Möglichkeit hat, vorher auf die Saar-Ufer-Straße abzubiegen.

Soweit die Beklagte unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats im Verfahren 6 C 10464/02.OVG (AS 30, 106, KStZ 2003, 35, NVwZ-RR 2003, 380, esovgrp) die Auffassung vertritt, Brücken hätten vor allem eine die Flussufer verbindende Wirkung, trifft dies zwar – zumindest teilweise – auf die Nims zu, um deren Wirkung es in dem genannten Verfahren ging, nicht jedoch auf die bedeutend breitere Saar. Diese Überzeugung kann sich der Senat aufgrund richterlicher Ortskenntnis und anhand der vorgelegten Fotografien und Pläne bilden, ohne dass eine Augenscheinseinnahme durch Ortsbesichtigung notwendig wäre.

Das veranlagte Grundstück der Klägerin hat deshalb keinen konkret zurechenbaren, seinen Gebrauchswert erhöhenden Lagevorteil von dem Ausbau der Straßen in den Stadtteilen Saarburg und Niederleuken, auch wenn allein wegen der in den vergangenen Jahren überwiegend im Stadtteil Saarburg durchgeführten Ausbaumaßnahmen nicht auf einen – wie die Klägerin meint – strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand geschlossen werden kann.

c) Angesichts dessen bedarf es keiner abschließenden Beurteilung, ob der Stadtteil Beurig insgesamt als einheitliche Abrechnungseinheit festgelegt werden darf. Allerdings kommt der in Ost-West-Richtung verlaufenden B 407 keine trennende Wirkung zu, weil die nach Norden oder Süden führenden Straßen an vier Stellen Unterführungen und an zwei Stellen Überführungen über die B 407 aufweisen, so dass der Verkehr ungehindert durch die B 407 in Nord-Süd-Richtung und umgekehrt fließen kann. Ferner hat die Eisenbahnlinie, die in Nord-Süd-Richtung entlang der Saar durch Beurig führt, wohl nicht zur Folge hat, dass das östlich davon gelegene Gebiet von dem Bereich getrennt werden muss, der sich in westlicher Richtung zwischen der Bahnlinie und der Saar erstreckt. Abgesehen von den bestehenden ungehinderten Querungsmöglichkeiten entfällt eine an sich trennende Wirkung der Eisenbahnlinie möglicherweise wegen der typischen tatsächlichen Straßennutzung (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 64).

Insbesondere die Brückenstraße dürfte einen räumlichen Zusammenhang herstellen zwischen dem Ortskern von Beurig östlich der Eisenbahnlinie und dem Bereich zwischen der Eisenbahnlinie und der Saar, in dem sich zentrale Einrichtungen wie eine Polizeidienststelle, eine Postfiliale und die Agentur für Arbeit befinden. Die östlich der Eisenbahnlinie wohnenden Bürger des Stadtteils Beurig werden daher vermutlich meist die Eisenbahnlinie über die Brückenstraße überqueren, um zu diesen zentralen Einrichtungen zu gelangen. Für den Fußgängerverkehr stellt auch die Bahnstufenunterführung eine Verbindung zwischen beiden Seiten der Eisenbahnlinie dar.

Dies muss indessen im Hinblick auf die schon aus den unter 3. b) dargelegten Gründen gebotene Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids ebenso wenig weiter erörtert werden wie die Frage nach der Zulässigkeit einer Zusammenfassung der Stadtteile Saaburg und Niederleuken in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 VwGO.

Gründe, gemäß § 132 Abs. 2 VwGO die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

...

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Emmenegger

### **B e s c h l u s s**

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 146,30 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 3, 47 Abs. 1 GKG).

gez. Dr. Mildner

gez. Dr. Beuscher

gez. Dr. Emmenegger